

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.2011

Geschäftszahl

2010/09/0146

Rechtssatz

Als Milderungsgrund iSd § 35 StGB ist eine Alkoholisierung nicht zu werten, wenn der Beamte die Berausung selbst verschuldet hat und daher seine Enthemmung durch den Vorwurf der verschuldeten Berausung aufgewogen wurde.